
TOP 30:

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Beitragssatzanpassung

Drucksache: 503/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorgeschlagenen Gesetz soll der Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung zum 1. Januar 2019 um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden. Damit wird der Beitragssatz 3,05 Prozent betragen. Die Anhebung des Beitragssatzes um 0,5 Prozentpunkte zum 1. Januar 2019 wird zu Mehreinnahmen der sozialen Pflegeversicherung von rund 7,6 Milliarden Euro jährlich führen.

Nach Einschätzung der Bundesregierung werden Bund, Länder und Gemeinden aufgrund der Beitragssatzerhöhung in ihrer Funktion als Arbeitgeber ab dem Jahr 2019 mit rund 255 Millionen Euro jährlich belastet. Zusätzlich werden dem Bund für die Übernahme der Beiträge für Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Beitragssatzerhöhung Mehrausgaben in Höhe von rund 165 Millionen Euro jährlich entstehen. Die Anhebung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung um 0,5 Prozentpunkte wird durch die Erhöhung des Sonderausgabenabzugsvolumens bei der Einkommenssteuer zu Mindereinnahmen von 860 Millionen Euro jährlich (inklusive Solidaritätszuschlag) führen. Durch den zusätzlichen Betriebsausgabenabzug der Arbeitgeber dürften dem Bund Steuermindereinnahmen in einer Größenordnung von etwa 500 Millionen Euro entstehen.

Die Mehrbelastung der privaten Arbeitgeber aufgrund der Anhebung des Beitragssatzes wird im Jahr 2019 etwa 2,1 Milliarden Euro betragen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.